

# Satzung

## Kunstverein Bad Aibling e.V.



**Aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung des Kunstvereins Bad Aibling e.V. vom 11. Juli 2016 wird die bisherige Satzung wie folgt neu gefasst:**

### **§ 1 - Zweck des Vereins**

Der »Kunstverein Bad Aibling e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, sich für deren Belange und für alle Bereiche der Bildenden Kunst einzusetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das öffentliche Ausstellen von zeitgenössischer wie traditioneller Kunst in der vereinseigenen Galerie, Pflege und Erweiterung der vereinseigenen

Kunstsammlung, Hilfestellungen für vor allem jungen Künstlern.

1a – Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1b – Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1c – Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 2 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen »Kunstverein Bad Aibling e.V.«. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung werden.

Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

a. Mit dem Tod.

b. Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

c. Durch den Austritt des Mitgliedes.

d. Bei grobem Fehlverhalten gegen die Ziele des Vereins.

Hierfür ist ein einfacher Mehrheitbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

e. Bei säumigen Beitragszahlern.

Hierfür genügt nach zweimaliger Mahnung ein Vorstandsbeschluss.

3. Der Austritt ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen und wirkt ab Eingang der Mitteilung. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den anfallenden Jahresbeitrag voll zu entrichten.

### **§ 4 - Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Betrag ist jährlich im Voraus fällig. Der Vereinsbeitrag wird per Bankeinzug auf ein Konto des Vereins eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer, dem Pressesprecher und einem oder mehreren Beisitzern.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes oder auf Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
5. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Nachwahl ersetzt.

### **§ 6 - Jury**

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Jury bestimmen.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Verein wird vom Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Verkehrswert von 500 Euro (im Einzelfall) zu tätigen.  
Alle anderen Rechtsgeschäfte (ab 501 Euro) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu ergeht schriftlich an die Mitglieder. Dabei ist die Angabe der Tagesordnung verpflichtend. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung, auf jedem Fall aber auch vom Vorsitzenden des Vorstandes, zu unterschreiben ist.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten. Er hat der Mitgliederversammlung des Vereins einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
5. Der Vorstand und die Mitglieder der Jury haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit es sich nicht um Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes handelt, die auch Nichtmitgliedern gewährt werden.  
Nur auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses darf die Tätigkeit des Vorstands vergütet werden, wenn darüber hinaus die konkrete Tätigkeit des Vorstandes für den Verein nichts mit den primären Aufgaben des Vorstandes für den Verein zu tun hat und wenn diese konkrete Tätigkeit mit dem Haupt- oder Nebenberuf eines Vorstandmitglieds direkt oder indirekt zu tun hat.

Bei der Vergütung hat der Vorstand im Rahmen seiner Beschlussfindung darauf zu achten, dass die marktübliche Bezahlung nicht überschritten wird.

Es sollen mindestens zwei Angebote eingeholt werden.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Verträge des Vereins die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

7. Die Kasse ist von einem Revisor, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, jährlich zu prüfen. Der Kassenprüfer/Revisor hat einen Bericht über Art, Umfang und Ergebnis des durchgeführten Auftrages zu erstatten.

Der Revisor wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Vorstandswahlen gewählt.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederverdammung beschließt über

- a. die Entlastung des Vorstandes
- b. die Neuwahl des Vorstandes und des Revisors
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur von persönlich erschienenen Mitgliedern ausgeübt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Wahlabstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 – Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten können eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten wie folgt verwendet werden:

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Vereinsauflösung soll das gesamte Vereinsvermögen an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine gehen, die das Vermögen ausschließlich zu Zwecken verwenden dürfen, die mit den satzungsgemäßen Zwecken des Kunstvereins Bad Aibling übereinstimmen. Wird kein Verein bestimmt, so fällt das Vermögen an die Stadt Bad Aibling mit der Maßgabe, unmittelbar nach der

Vereinsauflösung mit dem Vereinsvermögen Kunstwerke anzukaufen. Die Auswahl der anzukaufenden Kunstwerke nimmt der zuletzt amtierende Vorstand des Kunstvereins Bad Aibling vor.

### **§ 11 - Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Bad Aibling.

Der Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder besteht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ebenfalls beim Amtsgericht Bad Aibling.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Bad Aibling, den 11.07.2016